
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 09.02.2021

Seite 131

Nr. 21

Sechste Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 08. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. Februar 2021

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 16.03.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 175 / Nr. 22), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 03.11.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 779 / Nr. 105), wird wie folgt geändert:

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 27.01.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

